

**Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) für Verträge mit Unternehmern  
der Späth Haustechnik, Inh. Dennis Wägerle**

**I. Geltung der Bedingungen**

- 1.1 Diese AGB gelten für alle Geschäftsbeziehungen von Späth Haustechnik, Inh. Dennis Wägerle („Späth“) mit Unternehmern und anderen Personen im Sinne des § 310 BGB ausschließlich. Hieron abweichende AGB unseres Auftraggebers gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden; dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender AGB unseres Auftraggebers das Rechtsgeschäft vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

**II. Angebot, Leistungszeit und Unterlagen**

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet.
- 2.2 Gewichts- oder Maßangaben (z.B. in Plänen, Zeichnungen, Abbildungen) sind nur annähernd gewichts- oder maßgenau, soweit sie nicht auf Verlangen des Auftraggebers als verbindlich bezeichnet werden.
- 2.3 Leistungszeiten sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich als verbindlich zugesagt worden sind.
- 2.4 Unsere Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen, Kostenvoranschläge oder andere Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt oder geändert noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrags unverzüglich an uns zurückzugeben oder zu löschen; gleiches gilt für etwaige Vervielfältigungen.

**III. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 3.1 Die von uns abgegebenen Preise verstehen sich netto ab Werk, ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Transportversicherung. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Preisen nicht enthalten.
- 3.2 Zahlungen sind zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang rein netto an uns zu leisten. § 650g Abs. 4 BGB gilt mit der Maßgabe, dass die Schlussrechnung als prüffähig gilt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang begründete Einwendungen gegen die Prüffähigkeit erhebt.
- 3.3 **Wir behalten uns das Recht vor, nach Benachrichtigung des Auftraggebers und vor Leistungserbringung, den vereinbarten Preis in der Weise anzuheben, wie es aufgrund der allgemeinen externen, außerhalb unserer Kontrolle liegenden Preissteigerung (wie z.B. ein deutlicher Anstieg von Material- oder Herstellungskosten, Wechselkursschwankungen, Zollsatzzänderungen) erforderlich oder aufgrund der Änderung von Lieferanten nötig ist und sichern eine Preissenkung zu, wenn externe Kosten (z.B. Zölle) gesenkt werden oder ganz entfallen.**
- 3.4 Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers gegen Forderungen von uns ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 3.5 Ohne unsere schriftliche Zustimmung kann der Auftraggeber seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten oder von Dritten einziehen lassen.
- 3.6 Für vom Auftraggeber angeordnete Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für Arbeit unter erschwerten Bedingungen berechnen wir Zuschläge, wenn wir den Auftraggeber spätestens im Zeitpunkt der Beauftragung oder des Beginns der entsprechenden Arbeit die erhöhten Stundensätze mitgeteilt haben.

**IV. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

- 4.1 Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber einzuholen und uns rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- 4.2 Soweit für die Ausführung der Arbeiten erforderlich, stellt der Auftraggeber uns kostenlos einen Strom-, Gas- und Wasseranschluss zur Verfügung.
- 4.3 Sind Schneid-, Schweiß-, Aufbau-, Lötarbeiten oder dergleichen vorgesehen, ist der Auftraggeber verpflichtet, uns vor Beginn der Arbeiten auf etwaige mit den Arbeiten verbundene, dem Auftraggeber bekannte Gefahren (z.B. Feuergefährlichkeit in Räumen, Lagerung wertvoller Güter in angrenzenden Räumen, feuergefährdete Bau- und sonstige Materialien) hinzuweisen.

**V. Abnahme**

- 5.1 Unsere Werkleistung ist nach Fertigstellung abzunehmen, auch wenn die endgültige Einregulierung noch nicht erfolgt ist. Dies gilt insbesondere nach probeweiser Inbetriebsetzung und für den Fall der vorzeitigen Inbetriebnahme (Baustellenheizung).
- 5.2 Über die Abnahme ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und zu unterzeichnen; § 640 Abs. 2 Satz 1 BGB bleibt unberührt.
- 5.3 Unsere Werkleistung gilt als abgenommen, wenn wir dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt haben und der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat; wegen unwesentlicher Mängel kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern. Als abgenommen gilt unsere Leistung auch, wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und wir die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat.

**VI. Versuchte Instandsetzung**

Werden wir mit der Instandsetzung eines bestehenden Objektes beauftragt (Reparaturauftrag) und kann der Fehler nicht behoben oder das Objekt nicht instandgesetzt werden, weil

- a) der Auftraggeber den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Termin schuldhaft nicht gewährt,  
oder
- b) der Fehler trotz Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht gefunden oder nach Rücksprache mit dem Auftraggeber nicht wirtschaftlich sinnvoll beseitigt werden kann,  
ist der Auftraggeber verpflichtet, die uns entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

**VII. Mängelrechte**

- 7.1 Mit Ausnahme der Fälle des § 438 Abs. 1 Nr. 2 und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB verjähren alle Mängelansprüche gegen uns in einem Jahr seit Abnahme; Ziffer VIII bleibt unberührt
- 7.2 Systemimmanente geringe Farbabweichungen (z.B. herstellungsbedingt bei **KeramikfliesenKeramiken**) und geringe Farbabweichungen, die auf die Verwendung oder die Zusammenstellung unterschiedlicher Materialien zurückzuführen sind, gelten als vertragsgemäß.

7.3 Von der Mängelbeseitigungspflicht sind solche Fehler ausgeschlossen, die durch falsche Bedienung oder gewaltsame Einwirkung des Auftraggebers oder nicht von uns beauftragte Dritter, durch unvermeidbare chemische oder elektrische Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind oder durch normale Abnutzung oder normalen Verschleiß (z.B. von Dichtungen) entstanden sind.

### **VIII. Haftung**

8.1 Unsere Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt, es sei denn, uns fällt die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht zur Last. In diesem Fall ist die Haftung auf die vertragstypischen, von uns vorhersehbaren Schäden begrenzt.

8.2 Unsere Haftung ist der Höhe nach auf die haftpflichtversicherte Summe von € **###** Millionen begrenzt.

8.3 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für unsere Haftung aus vorsätzlichem Verhalten, für ausdrücklich garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

### **IX. Höhere Gewalt**

Höhere Gewalt (wie z.B. pandemiebedingte Einschränkungen), Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitungen von Vorlieferanten, Rohstoff-, Energie-, Arbeitskräftemangel, Streiks, Aussperrungen, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, Verfügungen staatlicher Stellen oder das Fehlen behördlicher oder sonstiger für die Ausführung der Arbeiten erforderlicher Genehmigungen befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Leistung.

### **X. Eigentumsvorbehalt**

10.1 Wir behalten uns das Eigentum an unseren Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus der Vertragsbeziehung zu unserem Auftraggeber vor.

10.2 Erlischt unser Eigentum an den Liefergegenständen durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden beweglichen Gegenständen, so geht das Eigentum des Auftraggebers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns über; der Auftraggeber verwahrt das Eigentum von uns unentgeltlich.

10.3 Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Gebäudes oder des Grundstückes des Auftraggebers werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine und ohne Vorliegen eigener Leistungsverweigerungsrechte uns die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und uns das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen; die Kosten der Demontage gehen zu Lasten des Auftraggebers.

10.4 Werden die von uns eingekauften Gegenstände als wesentliche Bestandteile mit einem Grundstück oder mit einem anderen Gegenstand, die nicht im Eigentum des Auftraggebers stehen, verbunden oder verarbeitet, so tritt der Auftraggeber, falls durch die Verbindung oder Verarbeitung Forderungen oder Miteigentum des Auftraggebers entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe unserer Forderung schon jetzt an uns ab.

### **XI. Schlussbestimmungen**

11.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.2 Ist unser Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu uns das am Ort der werkvertraglichen Ausführung oder das an unserem Sitz örtlich zuständige Gericht.

11.3 Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB oder des Vertrags bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

11.4 Sollte eine Bestimmung im Vertrag oder in diesen AGB unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hier von nicht berührt. Soweit der Vertrag oder diese AGB Regelungslücken enthalten, gelten diejenigen Regelungen als vereinbart, die die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielen dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.